

Einheit von Partei, Staat und Volk, das zuverlässige Bündnis aller Klassen und Schichten das Unterpfand für das erfolgreiche und sichere gesellschaftliche Voranschreiten.

Aufbau und Tätigkeit der staatlichen Organe werden von den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und den in der Verfassung der DDR festgelegten Zielen und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt (Art. 47 Abs. 1). Die Organe des sozialistischen Staates bilden ein *einheitliches System*, dessen politische Grundlage die vom Volk gewählten staatlichen Machtorgane, die Volksvertretungen, sind. Dabei ist für den sozialistischen Staat das Prinzip der Einheit von staatlichen Machtorganen und Staatsapparat charakteristisch. Die gewählten staatlichen Machtorgane erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben zur Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung und zur Entfaltung der Initiative der Werktätigen mit Hilfe eines qualifizierten, aktionsfähigen Staatsapparates. Beide, die Volksvertretungen und die Organe des Staatsapparates, sind Instrumente zur Verwirklichung der politischen Macht der Arbeiterklasse und des gesamten werktätigen Volkes. „Innerhalb dieser Einheit spielt der Staatsapparat insofern eine besondere Rolle, als er die vielfältigen Prozesse der gesellschaftlichen Entwicklung in allen Lebensbereichen täglich und ständig operativ leitet.“³ Er erfüllt den größten Teil der staatlichen Aufgaben und hat eine weitverzweigte, den gesellschaftlichen Erfordernissen angepaßte Struktur. Ohne einen exakt funktionierenden Staatsapparat ist weder die Leitung und Planung der sozialistischen Volkswirtschaft und der anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens noch die Organisation einer zuverlässigen Landesverteidigung möglich. Die Tätigkeit des Staatsapparates, seine Leistungsfähigkeit und sein Reaktionsvermögen sind entscheidende Bedingungen für die Machtausübung der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen.

Wie bereits W. I. Lenin betonte, braucht die sozialistische Gesellschaft einen hauptamtlichen Apparat der staatlichen Leitung, den sie ständig vervollkommen muß: „... wenn wir unseren Apparat wirklich untersuchen und Jahr für Jahr daran arbeiten werden, dann wird das eine gewaltige Errungenschaft sein, und das wird auch unseren Erfolg gewährleisten.“⁴ Eine der vordringlichsten Aufgaben sah Lenin dabei in der Einbeziehung der werktätigen

Massen in die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten.

Der *Staatsapparat* als Bestandteil des Systems der Staatsorgane⁵ umfaßt den Ministerrat, die Ministerien und andere zentrale Staatsorgane, die örtlichen Räte und ihre Fachorgane, die Gerichte, die Staatsanwaltschaft sowie die Schutz- und Sicherheitsorgane, zu denen die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen, die Organe der Staatssicherheit, die Organe des Ministeriums des Innern (die Deutsche Volkspolizei, die Feuerwehr und der Strafvollzug), die Zivilverteidigung und die Zollverwaltung gehören. Der Ministerrat, die Ministerien und anderen zentralen dem Ministerrat unterstellten Organe sowie die örtlichen Räte und ihre Fachorgane haben die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer bzw. die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen *unmittelbar zu vollziehen*, wozu sie *verfügend* (entscheidend) tätig werden. Ihnen obliegt die Leitung der komplexen gesellschaftlichen Entwicklung, die Organisierung der vielfältigen politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, sozialen und kulturellen Prozesse. Im Unterschied zu den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, der Nationalen Volksarmee u. a. Organen zeichnet sich *dieser Teil des Staatsapparates, für dessen Wirken das Verwaltungsrecht in besonderem Maß von Bedeutung ist, durch den organisierenden Charakter seiner Tätigkeit* aus. Die genannten Organe des Staatsapparates werden in der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Literatur auch als *vollziehend-verfügende Organe* oder als staatliche Verwaltungsorgane bezeichnet. Ihre Aufgaben und Befugnisse und die von ihnen gestalteten gesellschaftlichen Beziehungen stehen im Mittelpunkt dieses Lehrbuchs.

Wenn im folgenden in diesem Lehrbuch von den Organen des Staatsapparates gesprochen wird,

-
- 3 Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin 1980, S. 375.
 - 4 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 381.
 - 5 Zum System der Organe des sozialistischen Staates vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1984, S. 264ff.: zum Begriff Staatsapparat vgl. auch Wörterbuch zum sozialistischen Staat, Berlin 1974, S. 325 ff.; zum Begriff Mechanismus der sozialistischen Staatsmacht mit z. T. von der hier getroffenen Aussage abweichenden Darstellung vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ..., a.a.O., S. 359ff.